

IV ZR 305/62

Verkündet am
24. April 1963

Hoepppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Kaufmanns Jakob N [REDACTED] (früher L [REDACTED]), R [REDACTED] G [REDACTED],
I [REDACTED], H [REDACTED] Mi [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Leiter des Landesamtes für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 19. April 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wilden,
Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Neustadt
a.d. Weinstraße vom 1. Dezember 1961 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der am [REDACTED]. [REDACTED] 1916 in M[REDACTED]-O[REDACTED] (CSR) geborene jüdische Kläger gehört nach seiner Darstellung dem deutschen Sprach- und Kulturkreis an. Er hat mit einem am 5. Februar 1958 beim Bezirksamt für Wiedergutmachung in Koblenz eingegangenen Antrag und mit einem weiteren, am 11. September 1958 beim Bezirksamt für Wiedergutmachung in Neustadt a. d. Weinstraße eingegangenen Antrag einen Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen angemeldet und zur Begründung vorgebracht: Er habe in M[REDACTED]-O[REDACTED] zusammen mit seinem Vater und seinem Bruder eine Kartonagenfabrik betrieben. In der Zeit vom 16. September 1939 bis 28. Oktober 1939 sei er von der SS in einem Gefängnis in Prag festgehalten worden. Anschliessend sei er in das Lager S[REDACTED] und im Januar 1940 in das Gh[REDACTED] K[REDACTED] verbracht worden. Dort sei er am 6. April 1940 befreit worden. Dann habe er sich nach P[REDACTED] begeben. Am 18. August 1942 sei er dort erneut festgenommen und in das Lager No[REDACTED] gebracht worden. Bei einem Partisanenaufstand sei er am 29. August 1944 befreit worden. Anschliessend habe er sich in den Wäldern versteckt. Nach der Befreiung durch die Russen im April 1945 habe er sich zur Auswanderung nach Palästina entschlossen, weil er nicht unter einem kommunistischen Regime leben wollen und weil er erneute Verfolgungen befürchtet habe. Nach kurzem Aufenthalt in M[REDACTED]-O[REDACTED] habe er sich nach Budapest begeben, dann im August 1945 nach Österreich und im Oktober 1945 nach Italien. Im Mai 1946 sei er in Palästina eingewandert.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Die Entschädigungsbehörde in Neustadt a.d. Weinstraße hat den Antrag abgelehnt, weil der Kläger nicht vor der allgemeinen Vertreibung in das Ausland ausgewandert sei.

Der Kläger hat Klage erhoben und beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn wegen Schadens im beruflichen Fortkommen 10.000 DM zu zahlen.

Das Landgericht hat, entsprechend dem Antrag des beklagten Landes, die Klage abgewiesen. Es hat nur den bei der Entschädigungsbehörde in Neustadt a. d. Weinstraße am 11. September 1958 eingegangenen Antrag beachtet und demgemäß die Anmeldung als verspätet angesehen. Vorsorglich hat es auch die Voraussetzungen des § 154 BEG verneint, weil die Deportierung des Klägers nach Polen keine Auswanderung gewesen sei und der Kläger erst im Mai 1945 nach dem Beginn der allgemeinen Vertreibung ausgewandert sei.

Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt der Kläger den Klageanspruch weiter.

Er beantragt Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß als Anspruchsgrundlage nur die Bestimmungen der §§ 149 ff BEG in Betracht kommen, der Anspruch des Klägers auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen also gemäß § 154 BEG davon abhängt, daß der Kläger vor der allgemeinen Vertreibung in das Ausland ausgewandert ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. Urteil vom 3. Oktober 1962 - IV ZR 68/62 -, RzW 1963, 76 Nr. 24, mit weiteren Nachweisen) können nur Verfolgte, die Vertriebene im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG sind, Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen gemäß § 154 BEG verlangen. An dieser auch im Schrifttum vertretenen Auffassung (vgl. Blossin/Ehrig/Wilden 3. Aufl. BEG § 154 Anm. 3 und § 153 Anm. 1; van Dam - Loos, BEG § 154 Anm. 5 und § 153 Anm. 3) hält der Senat fest. Der Verfolgte muß somit nach dem 30. Januar 1933 die in Abs. 1 des § 1 des BVFG genannten Gebiete verlassen und seinen Wohnsitz im Ausland genommen haben, weil aus Gründen der politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen gegen ihn verübt worden sind oder ihm drohten.

2. Nach der Auffassung des Berufungsgerichts hat der Kläger das spätere Vertreibungsgebiet nicht schon dadurch "verlassen", daß er im Herbst 1939 nach S [REDACTED] und von dort im Januar 1940 in das Gh [REDACTED] K [REDACTED] verbracht worden ist. Diese Auffassung begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Eine zwangsweise Verbringung an einen anderen Ort kann nicht einer Auswanderung gleichgesetzt werden. Denn zu letzterer gehört, daß der Verfolgte seinen bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aus eigenem Entschluß aufgibt, um anderwärts eine

neue Heimat zu finden (Urteil des erkennenden Senats vom 22. Februar 1961 - IV ZR 256/60 -, LM Nr. 2 zu § 154 BEG 1956 = RZW 1961, 324 Nr. 35).

3. Dem Berufungsgericht ist auch darin zuzustimmen, daß die Auswanderung des Klägers im Jahre 1945 seine Vertriebeneneigenschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BEG schon deshalb nicht begründen kann, weil hierzu gehört, daß die Auswanderung unter dem Druck der Verfolgung stattgefunden hat, der Kläger aber zu einer Zeit auswanderte, da nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen nicht mehr zu befürchten waren (vgl. das vorerwähnte Senatsurteil vom 22. Februar 1961). Von dieser Auffassung abzugehen, besteht kein Anlaß.

4. Das Berufungsgericht hat jedoch zu Unrecht die Frage, ob der Kläger seinen Wohnsitz in M[REDACTED]-O[REDACTED] schon während des Aufenthalts in K[REDACTED] oder dadurch aufgegeben hat, daß er sich im April 1940 nach P[REDACTED] begeben hat, offen gelassen. Der Kläger sei, so ist im Berufungsurteil ausgeführt, von K[REDACTED] aus in die damalige Slowakei, also in ein Vertreibungsgebiet, zurückgekehrt. Damit habe er die "Vertreibungsgebiete" nicht endgültig verlassen. Der Umstand, daß im Jahre 1940 M[REDACTED]-O[REDACTED] zum Protektorat Böhmisches-Mähren, P[REDACTED] aber zur selbständigen Slowakei gehört habe, sei unerheblich. Das gesamte Gebiet der damals geteilten Tschechoslowakei sei als einheitliches Vertreibungsgebiet zu betrachten. Eine Wohnsitzverlegung innerhalb dieses Gebietes würde eine Vertreibung aus der Tschechoslowakei nach dem Kriege nicht gehindert haben.

Mit Recht wendet sich die Revision gegen diese Auffassung des Berufungsgerichts. Der erkennende Senat hat bereits im Urteil vom 24. November 1961 - IV ZR 135/61 -, LM Nr. 4 zu § 154 BEG 1956 = RzW 1962, 224 Nr. 23, ausgesprochen, daß die Vorschrift des § 154 Abs. 1 Satz 2 BEG als Anspruchsvoraussetzung allein die Auswanderung in das Ausland verlangt, jedoch nicht die Auswanderung in ein Gebiet, das im Zuge der späteren Entwicklung nicht zum Vertreibungsgebiet geworden ist. Legte man § 154 Abs. 1 Satz 2 BEG dahin aus, daß der Anspruch wegen Berufsschadens nur dann zu bejahen ist, wenn der Verfolgte in ein Gebiet außerhalb des Vertreibungsgebietes ausgewandert ist, so schränkte man die Bedeutung der Vorschrift zu Ungunsten der Verfolgten in einer dem Zweck und Sinn des BEG zuwiderlaufenden Weise ein. Nach der in dieser Entscheidung vertretenen Auffassung des Senats wird somit der Anspruch des Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten wegen Schadens im beruflichen Fortkommen nicht dadurch ausgeschlossen, daß er aus den Gebieten, in die er vor der allgemeinen Vertreibung ausgewandert ist, später im Zuge der allgemeinen Vertreibung vertrieben worden ist. Der Senat hat demgemäß den in § 154 BEG vorgesehenen Anspruch bei einem Verfolgten, der nach der Besetzung des Sudetenlandes von dort nach Prag übersiedelt und hier bis Kriegsende tätig gewesen ist, unter der Voraussetzung bejaht, daß der Verfolgte im Zeitpunkt der Übersiedlung nicht tschechoslowakischer Staatsangehöriger war, sich also nicht in seinen Heimatstaat begeben hat. Diese Rechtsprechung hat der Senat in einem weiteren Urteil vom 2. Mai 1962 - IV ZR 12/62 - (nicht veröffentlicht) aufrecht erhalten. Er hat in diesem Urteil im Anschluß an die Entscheidung vom 24. November 1961 ausgeführt, daß ein Verfolgter, der aus dem Protektorat (Prag) in die Slowakei geflohen ist, im Sinne des § 154 BEG in das

Ausland ausgewandert ist, da die Slowakei damals ein selbständiger Staat war. Weiter ist in der Entscheidung dargelegt, daß der Verfolgte durch die Auswanderung aus dem Protektorat der späteren allgemeinen Vertreibung aus diesem Gebiet entgangen ist, wie dies der Senat zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 154 BEG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG verlangt, und daß seine gewonnene Rechtsstellung nicht deshalb beeinträchtigt wird, weil er im Zuge der späteren politischen Entwicklung auch im Zufluchtsland der Vertreibung zum Opfer gefallen ist oder zum Opfer gefallen wäre.

5. Das Urteil des Berufungsgerichts, das auf einer rechtsirrtümlichen Auslegung des § 154 Abs. 1 Satz 2 BEG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG beruht, muß daher aufgehoben werden. Da das Berufungsgericht über die Frage, ob der Erblasser seinen ursprünglichen Wohnsitz in M [REDACTED] O [REDACTED] durch seine Übersiedlung nach P [REDACTED] aufgehoben hat, wie auch über die sonstigen Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung des Klägers keine Feststellungen

getroffen hat, muß der Rechtsstreit zur weiteren tat-
richterlichen Klärung an die Vorinstanz zurückverwiesen
werden.

Ascher Raske Wilden Dr. Loewenheim Dr. Graf